



*Gemeinde Bad Sassendorf*  
*Der Bürgermeister*



02.11.2020

**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung  
von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)**

**hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche  
Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Gemeinde Bad Sassendorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218 b),

§ 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV.NRW. 2020 S. 1044b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab sofort wird bis auf weiteres für folgende Bereiche im Gemeindegebiet Bad Sassendorf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung täglich in der Zeit von 09:00 –19:00 Uhr angeordnet:
  - a. Jahnplatz
  - b. Bismarckstraße (ab Kreuzungsbereich Kaiserstraße)
  - c. Sälzerplatz
  - d. Verbindungsweg vom Sälzerplatz zum Kurpark
2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen die unter Nummer 1 genannte Verpflichtung werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet.

#### 4. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

##### **zu 1.-3.**

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Er wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg sind die Tröpfcheninfektion und die Infektion über Aerosole. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf sind ebenfalls Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt worden. Nachdem die Infektionszahlen zunächst rückläufig waren, ist seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zielgerichtet zu begrenzen. Die Gemeinde Bad Sassendorf ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Maßnahmen und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 IfSBG NRW). Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind gegeben: Sowohl im Gemeindegebiet Bad Sassendorf, als auch im Kreisgebiet sind bereits Infektionen mit SARS-CoV-2 bekannt. Zudem steigen die Zahlen seit Anfang Oktober kontinuierlich an. Jeder Passant kann daher als potentieller Ansteckungsverdächtiger oder etwaiger Ausscheider angesehen werden. Insbesondere, da auch solche Personen, welche bislang frei von Krankheitssymptomen sind, nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits nach erfolgter Infektion, zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen stellt nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannte Maßnahme anzuordnen. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen. In den unter 1. genannten öffentlichen Außenbereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund deren Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Es ist

daher geboten und verhältnismäßig, für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, um so die Verbreitung von Viren im Rahmen der Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Weniger belastende und dabei gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Diese Verpflichtung gilt dabei grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen ergeben sich nur aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 und 6 der CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, etc.).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Wer gegen die Verpflichtung unter Ziffer 1 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 73 Abs. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 50 € geahndet.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. November 2020 in Kraft.
- b. Zielt der mit dieser Allgemeinverfügung in Kraft tretenden zusätzlichen Einschränkungen ist es, die derzeitige Infektionsdynamik schnellstmöglich zu unterbrechen und so weit zu reduzieren, dass es in der Weihnachtszeit keiner weitreichenden Beschränkungen der persönlichen Kontakte und der wirtschaftlichen Tätigkeit bedarf. Vor diesem Hintergrund tritt diese Allgemeinverfügung mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.

#### Zu Ziffer 4 - Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Sassendorf durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf. Gleichzeitig wird auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf ([www.bad-sassendorf.de](http://www.bad-sassendorf.de)) hingewiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben. Ist Sitz oder Wohnsitz der Kreis Soest, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

Bad Sassendorf, 02.11.2020

  
Malte Dahlhoff  
Bürgermeister